



Verordnung

N:\PC1\mike\Buchhaltung\ABGABEN\Verordnung\2017-Hundeabgabe.docx

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland vom 30.03.2017 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde | 7,20 Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 14,50 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist jeweils am 15.2. des Jahres mit ihrem Jahresbetrag fällig. Ansonsten gelten hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.



§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Margarethen im Bgld. vom 16.12.2009 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 06.04.2017



Abgenommen am: 21.04.2017